

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2907
Urteil Nr. 3/2005 vom 12. Januar 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 133 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Arel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 4. Februar 2004 in Sachen B. Renard gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 5. Februar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Arel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht Artikel 133 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er es nicht jedem der beiden nicht verheirateten Elternteilen ermöglicht, einen Teil der in diesem Artikel vorgesehenen Steuerbefreiung zu genießen, unabhängig davon, ob das Kind bei diesem Elternteil seinen Wohnsitz hat oder nicht? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 133 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend EStGB 1992), dessen Nr. 1, wie der Ministerrat bemerkt, Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, und die Artikel 132*bis* und 136 desselben Gesetzbuches besagten in der für das Steuerjahr 2001, auf das sich die Streitsache bezieht, mit der der verweisende Richter befaßt ist, geltenden Fassung:

« Art. 132*bis*. Wenn der Vater und die Mutter des unterhaltsberechtigten Kindes oder der unterhaltsberechtigten Kinder, die Anrecht auf die in Artikel 132 Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 vorgesehenen Zusatzzahlungen geben, nicht demselben Haushalt angehören, aber die elterliche Gewalt und das Sorgerecht über ihre gemeinsamen Kinder gemeinsam ausüben, werden die im besagten Artikel vorgesehenen Zusatzzahlungen, auf die diese Kinder Anrecht geben, auf die Eltern aufgeteilt, vorausgesetzt, diese stellen gemeinsam einen entsprechenden schriftlichen Antrag, der ihrer Einkommensteuererklärung beigefügt werden muß.

In diesem Fall werden die Zusatzzahlungen, auf die die besagten Kinder Anrecht geben, wobei das etwaige Vorhandensein anderer Kinder in dem Haushalt, dem sie angehören, nicht berücksichtigt wird, je zur Hälfte dem Elternteil gewährt, bei dem die gemeinsamen Kinder nicht ihren steuerlichen Wohnsitz haben, und wird der Gesamtbetrag der Zusatzzahlungen, auf die der andere Elternteil Anspruch hat, um den gleichen Betrag herabgesetzt.

Der in Absatz 1 vorgesehene Antrag gilt nur für ein Steuerjahr; er ist unwiderruflich. »

« Art. 133. § 1. Der steuerbefreite Einkommensanteil wird zudem um folgende Zusatzbeträge erhöht:

1. 35.000 Franken für einen Witwer oder eine Witwe, die nicht wieder geheiratet haben, sowie für einen Vater oder eine Mutter, die ledig sind und für eines oder mehrere Kinder aufkommen müssen;
2. 35.000 Franken für jeden Steuerpflichtigen mit Behinderung;
3. 35.000 Franken für jede unterhaltsberechtigten Person mit Behinderung;
4. 35.000 Franken für einen verheirateten Steuerpflichtigen im Jahr der Eheschließung, wenn der Ehepartner keine Nettoeinkünfte von mehr als 60.000 Franken hatte. »

« Art. 136. Es wird davon ausgegangen, daß folgende Personen Unterhaltsberechtigte der Eheleute oder Alleinstehenden sind, unter der Bedingung, daß sie am 1. Januar des Steuerjahres zu deren Haushalt gehören und während des besteuerten Zeitraums nicht selbst Nettoeinkünfte von mehr als 60.000 Franken erhalten haben:

1. ihre Kinder;
2. ihre Verwandten in aufsteigender Linie;
3. ihre Verwandten in seitlicher Linie bis zum zweiten Grad einschließlich;
4. die Personen, die ausschließlich oder hauptsächlich für den Unterhalt des Steuerpflichtigen während dessen Kindheit aufgewachsen sind. »

B.2. In den Artikeln 131 und folgende des EStGB 1992 werden die steuerbefreiten Einkommensanteile bestimmt.

Artikel 132 Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 bestimmt die wegen unterhaltsberechtigter Kinder befreiten Anteile. Artikel 132*bis*, der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 eingefügt wurde und ab dem Steuerjahr 2000 anwendbar war, gewährt (unter den darin festgelegten Bedingungen) den Eltern, die nicht demselben Haushalt angehören, aber über ihre gemeinsamen Kinder die elterliche Gewalt und das gemeinsame Sorgerecht gemeinsam ausüben, den Vorteil der Hälfte des befreiten Anteils für jedes unterhaltsberechtigten Kind.

Artikel 133 § 1 Nr. 1 legt den zusätzlich befreiten Anteil fest, der insbesondere einem ledigen Elternteil, der für eines oder mehrere unterhaltsberechtigten Kinder aufkommt, gewährt wird.

B.3. Aus den Elementen des Verweisungsurteils geht hervor, daß die präjudizielle Frage sich auf einen Behandlungsunterschied zwischen Steuerpflichtigen bezieht, die keinen Haushalt bilden und gemeinsame Kinder haben, über die sie die elterliche Gewalt und das gemeinsame Sorgerecht gemeinsam ausüben, je nachdem, ob diese Steuerpflichtigen in den Genuß von Steuerbefreiungen gelangen, unter Berücksichtigung dessen, daß sie unterhaltsberechtigter Kinder haben oder daß sie ledige Eltern mit einem unterhaltsberechtigten Kind sind; während der Vorteil der Befreiung im ersten Fall aufgeteilt werden kann (Artikel 132*bis*), ist dies im zweiten Fall nicht möglich (Artikel 133 § 1 Nr. 1) und wird er ausschließlich dem Elternteil gewährt, der zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres für den Unterhalt des Kindes aufkommt (Artikel 136).

B.4. Die in Artikel 133 § 1 Nr. 1 enthaltene Bestimmung ist älter als diejenige von Artikel 132*bis*. Die erstgenannte wurde in Artikel 81 § 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzbuches (1964) aufgenommen, der vor 1981 die Gewährung einer zusätzlichen und pauschalen Ermäßigung um 4.618 Franken zugunsten von verwitweten, nicht wieder verheirateten Steuerpflichtigen mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern vorsah. Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 10. Februar 1981 abgeändert, um das Recht auf die zusätzliche Ermäßigung auf eine zusätzliche Kategorie von Steuerpflichtigen auszudehnen, nämlich ledige Elternteile mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern (*Parl. Dok.*, Senat, 1980-1981, Nr. 577/2, S. 15). Die Aufteilung dieses Vorteils auf die ledigen Eltern wurde bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt.

Die zweite Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 in Artikel 132*bis* des EStGB 1992 aufgenommen aufgrund folgender Erwägungen:

« Gemäß Artikel 374 des Zivilgesetzbuches üben Eltern, die nicht zusammen wohnen, weiter die elterliche Gewalt gemeinsam aus, sofern der Richter nicht anders entscheidet.

Unter diesen Umständen und wenn die Eltern das gemeinsame Sorgerecht über ihre Kinder haben, ist es nur billig, daß zusätzliche, steuerbefreite Anteile, auf die diese Kinder Anrecht geben, auf beide Elternteile verteilt werden. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, DOC 49-2073/001, SS. 1 und 2)

« Bisher erlaubt das Einkommensteuergesetzbuch 1992 (EStGB 92) es im allgemeinen nur, die Erhöhungen des von der Steuer befreiten Anteils für unterhaltsberechtigter Kinder lediglich dem Elternteil zu gewähren, bei dem diese Kinder ihren Wohnsitz haben. Wird das Sorgerecht

hingegen tatsächlich und abwechselnd von beiden Elternteilen ausgeübt, so kommen beide Elternteile auf gerechte Weise für den Unterhalt der Kinder auf.

Daher soll die vorgeschlagene Bestimmung es ermöglichen, die Erhöhung des steuerbefreiten Anteils für unterhaltsberechtigte Kinder, deren Sorgerecht gemeinsam von diesen Eltern ausgeübt wird, je zur Hälfte auf die beiden Elternteile aufzuteilen mittels einer schriftlichen und unwiderruflichen Vereinbarung zwischen ihnen. » (ebenda, DOC 49-2073/006, S. 2)

B.5. Der zusätzliche Steuervorteil, den Artikel 133 § 1 Nr. 1 bietet, soll den Elternteilen helfen, die alleine für die Erziehung und den finanziellen Unterhalt der Kinder aufkommen müssen. Da der in Artikel 132*bis* vorgesehene Steuervorteil ebenfalls unter Berücksichtigung der Erziehung und des finanziellen Unterhalts der Kinder gewährt wird, rechtfertigt der bloße Umstand, daß diese an dem in Artikel 136 vorgesehenen Datum nicht zum Haushalt eines alleinstehenden Steuerpflichtigen gehören würden - wie im vorliegenden Fall der ledige Vater -, es nicht, daß der erste Vorteil nicht aufgeteilt werden kann, der zweite hingegen wohl, wenn jeder Elternteil in gleicher Weise für die Erziehung und den Unterhalt der Kinder aufkommt, wobei jeder von ihnen tatsächlich und abwechselnd das gemeinsame Sorgerecht ausübt, und wenn die Eltern dies gemeinsam beantragen.

Die vom Ministerrat angeführte Rechtfertigung, wonach es notwendig sei, dem Kind, aufgrund dessen der Steuervorteil gewährt würde, einen einzigen Ort zuzuordnen, ist nicht annehmbar, weil dieses Element den Gesetzgeber nicht daran gehindert hat, Artikel 132*bis* anzunehmen und den darin vorgesehenen Vorteil aufzuteilen.

B.6. Die präjudizielle Frage ist in dem in B.5 angeführten Maße bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 133 § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nicht erlaubt, daß der darin genannte Vorteil zwischen einem alleinstehenden Vater und einer alleinstehenden Mutter, die das gemeinsame Sorgerecht über ihre Kinder haben und die dazu gemeinsam einen Antrag stellen, aufgeteilt wird.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Januar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior